

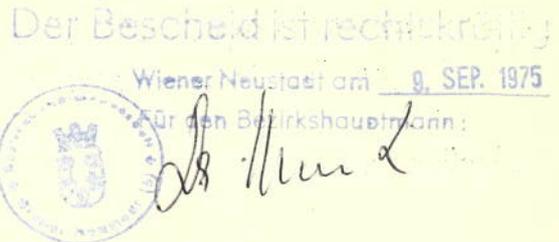
Bezirkshauptmannschaft  
Wiener Neustadt

GZ.: IX-Sch-52/1

2700 Wr. Neustadt, am 30.10.1973

Betr.: 1 Linde; Naturdenkmal in Schlatten.

B e s c h e i d



Herrn  
Karl Schrammel

Schlag 1  
2833 Schlatten

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBL.Nr. 450/1968, wird die auf der Parz.Nr. 520/2, EZ. 155, KG. Schlatten, befindliche Linde zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Linde dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

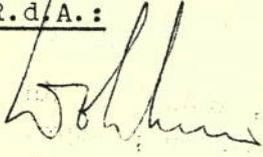
Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

./.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Herrengasse, 1014 Wien, (2-fach),
2. den Herrn Bürgermeister in Schlatten,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Bromberg,
4. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt,  
im Hause, zu GZ. N - 1989/1972,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Grundbuchsabteilung, Maria-Theresien-Ring 5,  
2700 Wr. Neustadt.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

Triebel e.h.  
Regierungsrat

